

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.471.688

. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weiterer Abgeordneten haben am 29. Juni 2022 unter der **Nr. 11465/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unfall in der OMV Raffinerie Schwechat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurden die Arbeiten für die Generalinspektion, so wie bereits 2016 festgelegt, tatsächlich am 19. April 2022 begonnen?*
 - a. *Falls ja, welche Arbeiten wurden im Zeitraum 19. April 2022 bis zum Zeitpunkt des Unfalls bereits durchgeführt?*
 - b. *Falls die Arbeiten nicht planmäßig begonnen wurden, warum nicht?*
 - c. *Wann starteten die Arbeiten für die Generalinspektion konkret und was wurde bis zum Zeitpunkt des Unfalls bereits durchgeführt?*
 - d. *Gab es hier aufgrund von Personalmangel eine Zeitverzögerung?*

Die Raffinerie Schwechat befand sich seit 19. April 2022 in einem geplanten Wartungsstillstand. Dieser sollte gemäß Angaben der OMV rund sieben Wochen andauern. Bei den finalen Überprüfungsarbeiten kam es am 3. Juni 2022 zu einem mechanischen Zwischenfall an der Hauptdestillationsanlage.

Zu den Fragen 2 bis 10, 12 und 14:

- *Wie lange dauerte die Generalinspektion bzw. Generalüberholung der Anlage im Jahr 2016?*
- *Wie lange sollte die Generalinspektion bzw. Generalüberholung der Anlage dieses Jahr konkret laut dem Plan dauern?*

- Wie viele Mitarbeiter der OMV sind insgesamt mit der Generalinspektion bzw. Generalüberholung der Anlage betraut?
- Welche externen Firmen sind mit der Generalinspektion bzw. Generalüberholung der Anlage betraut?
- Durch wen wurden die Probleme am 3. Juni konkret festgestellt?
 - a. Falls die Probleme nicht durch einen Mitarbeiter der OMV sondern durch eine externe Firma festgestellt wurden, bitte um Angabe um welche Firma es sich hier handelt.
- Handelt es sich bei den verletzten Personen um Mitarbeiter der OMV oder um Mitarbeiter von externen Firmen?
 - a. Welche Verletzungen haben diese konkret erlitten?
- Was war die konkrete Ursache für den Unfall am 3. Juni 2022?
 - a. Wer ist konkret für die Ursachenfindung zuständig?
- Kann ein Anschlag auf die OMV Raffinerie Schwechat im gegenständlichen Fall ausgeschlossen werden?
 - a. Falls ein Anschlag nicht ausgeschlossen werden kann, gibt es bereits konkrete Verdachtsmomente, welche auf einen Anschlag hinweisen?
- Verfügt die OMV in diesem Bereich über einen Wachdienst?
 - a. Wird der Wachdienst von einer betriebseigenen Firma oder von einer externen Firma durchgeführt?
 - b. Wie viele Wachdienststellen sind für diesen Bereich vorgesehen und wie viele sind auch tatsächlich besetzt?
 - c. Besteht ein Mangel an Wachdienstpersonal?
- Wer ist für die Durchführung der Reparaturarbeiten konkret zuständig?
 - a. Falls diese von einer externen Firma durchgeführt werden, von welcher und warum werden sie nicht von eigenen Mitarbeitern durchgeführt?
- Wie sieht die OMV-Strategie in Bezug auf die Energiewende aus?
 - a. Welche Anpassungen und Änderungsmaßnahmen sind konkret geplant?

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass Angelegenheiten der OMV AG nicht von der Zuständigkeit des BMK umfasst sind und daher keine entsprechenden Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 11:

- Wie lange werden die Reparaturarbeiten nun voraussichtlich dauern?

Laut OMV ist davon auszugehen, dass die Rohöldestillationsanlage mit Ende des 3. Quartals 2022 wieder in Betrieb gehen wird.

Zu Frage 13:

- Wie wirkt sich der Vorfall konkret auf die Versorgung Österreichs aus?
 - a. Wie sieht die Versorgung nach Juni konkret aus?
 - b. Wie kann der Bedarf hier konkret gedeckt werden?

Am 3. Juni 2022 kam es bei den finalen Überprüfungsarbeiten nach den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsarbeiten, die seit 19. April 2022 liefen, zu einem mechanischen Zwischenfall in der OMV Raffinerie Schwechat. Dabei wurde die größere der beiden Destillationsanlagen beschädigt. Damit waren rund 80 % der Raffinerie nicht betriebsfähig. Das genaue

Schadensausmaß war nicht klar, allerdings war mit einem Ausfall von mehreren Wochen bis Monaten zu rechnen.

Aufgrund der langen Wartungsarbeiten waren außerdem die Produktbestände der OMV sehr niedrig. Für die täglichen OMV-Lieferungen von Produkten ergab sich ab 3. Juni 2022 eine Reichweite von 5 Tagen für Benzin und 4 Tagen für Diesel. Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass die niedrigen Produktbestände nach dem langen und nachfragestarken Pfingstwochenende vollständig zu erschöpfen drohten, erschien eine unverzügliche Freigabe von Pflichtnotstandsreserven dringend notwendig, um die Versorgung mit Mineralölprodukten in Österreich aufrecht zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen:

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020 und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Die Zuständigkeit für die Vollziehung des EBG 2012 liegt bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2022.

Nach nationalem Recht ist die Freigabe gemäß **§ 4 Abs 1 Z 1 EnLG 2012** zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs möglich, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungsscheinung darstellen oder durch marktkonforme Maßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzusehen und bedürfen, soweit sie nicht ausschließlich eine Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Gemäß **§ 5 Abs 2 EnLG 2012** sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, bei Gefahr im Verzug gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger, kundgemacht unter BGBl. II Nr. 212/2022, wurde die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) angewiesen, für einen Zeitraum von 14 Tagen 112.000 Tonnen Diesel sowie 56.000 Tonnen Benzin der OMV Downstream GmbH zur Verwendung zuzuführen. Die nach der gegenständlichen Verordnung freigegebenen Erdölprodukte dürfen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und § 9 Abs. 1 EnLG 2012 nur auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich abgegeben und bezogen werden. Die Verordnung trat am 4. Juni 2022 in Kraft.

Der Energielenkungsbeirat wurde gemäß **§ 36 EnLG 2012** nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit befasst und am 7. Juni 2022, dem ersten Werktag nach dem langen Pfingstwochenende, angehört. Der Hauptausschuss des Nationalrates stimmte der Erlassung der Verordnung am 8. Juni 2022 einstimmig zu.

Die operative Umsetzung wurde der ELG übertragen, die entsprechend **§ 9 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012)** als Zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich eingerichtet ist.

Die ELG teilte dem BMK mit Schreiben vom 23. Juni 2022 mit, dass gemäß dem Auftrag des BMK der Eigentumsübergang von 112.000 Tonnen Diesel sowie 56.000 Tonnen Benzin am 13. Juni 2022 mittels In-Tank-Transfer von der ELG an die OMV Downstream GmbH, zur unmittelbaren Verwendung durch die OMV Downstream GmbH erfolgte.

Somit ist entsprechend der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven mit 13. Juni 2022 erfolgt.

Aufgrund der weiterhin angespannten Versorgungssituation erfolgte am 12. Juli 2022 die Erlassung einer Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl, BGBl. II Nr. 276/2022, zur Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Ausmaß von 100.000 Tonnen Diesel und 45.000 Tonnen Halbfabrikaten. Die Freigabe erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab 15. Juli 2022, um den Engpass mit der Versorgung von Erdölprodukten zu überbrücken. Nach Umsetzung der Freigabeverordnung liegt der Gesamtspeicherstand der Pflichtnotstandsreserven bei 67,5 Tagen.

Leonore Gewessler, BA

